



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern



Rechtliche Ausweisung der Erholungs-, Kur- und Heilwälder in Mecklenburg-Vorpommern



Bei Rückfragen zum forstrechtlichen Verfahrensablauf wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Fachgebietes forstliche Rahmenplanung und öffentliche Waldfunktionen bei der Landesforstanstalt MV:

Kerstin Ofiara **Telefon: 03994 / 235-144** **E-Mail: Kerstin.Ofiara@lfoa-mv.de**

Jens Rademacher **Telefon: 03994 / 235-303** **E-Mail: Jens.Rademacher@lfoa-mv.de**

Der zuständige Sachbearbeiter der Landesforstanstalt MV (Bewilligungsbehörde) für alle weiteren Fragen rund um die Förderung ist:

Lars Kormann **Telefon: 03994 / 235-322** **E-Mail: Lars.Kormann@lfoa-mv.de**

Bei Rückfragen zu den berufsbegleitenden Zertifikatskursen der Landesforstanstalt MV „Waldprävention“ und „Waldtherapie“, die in Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin Rostock angeboten werden, wenden sie sich bitte an:

Anett Bosselmann **Telefon: 03843 / 856-6726** **E-Mail: Anett.Bosselmann@lfoa-mv.de**

Tomke de Vries **Telefon: 03843 / 856-6713** **E-Mail: Tomke.deVries@lfoa-mv.de**

Inhalt

Vorwort	4
1 Allgemeines.....	5
2 Definition von Erholungs-, Kur- und Heilwäldern.....	5
2.1 Erholungswälder.....	5
2.2 Kurwälder	6
2.3 Heilwälder	6
3 Zuständige Stellen	7
4 Verfahren der rechtlichen Ausweisung.....	7
4.1 Erste Schritte	7
4.2 Vorlage eines Nutzungskonzeptes	8
4.3 Erstellung der Gutachten.....	8
4.4 Antragstellung und rechtliche Ausweisung	9
4.5 Befristung und Verlängerung der rechtlichen Ausweisung.....	9
5 Finanzierung	10
6 Weiterbildung von Fachpersonal	11
7 Kriterienkatalog Erholungs-, Kur- und Heilwald.....	12
7.1 Erholungswald.....	12
7.2 Kurwald.....	14
7.3 Heilwald.....	16



Liebe Leserinnen und Leser,

der Wald, mit seinem besonderen Klima, hat eine positive Wirkung auf die Gesundheit des Menschen. Ursache vieler Zivilisationskrankheiten sind Stress, Überlastung und Bewegungsmangel. Waldbesuche dienen der Entschleunigung und Erholung. So ist nachgewiesen, dass bei einem Waldaufenthalt Stresshormone im Körper abnehmen und sich immunologische Werte verbessern. Entsprechend konnte eine positive Wirkung gegen Bluthochdruck, Depression und Schlafstörung nachgewiesen werden. Aufenthalte in den küsten- und wassernahen Kur- und Heilwäldern wirken sich beispielsweise durch ihre hohe Luftfeuchtigkeit positiv auf Entzündungen der Atemwege aus.

Erholungs-, Kur- und Heilwälder werden so gestaltet, dass sie den spezifischen Gesundheitsfunktionen vorrangig entsprechen. Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland in Deutschland, das durch eine Gesetzesreform neben Erholungswäldern auch Kur- und Heilwälder ausweisen kann. Seit 2011 ist im Landeswaldgesetz die Ausweisung durch Rechtsverordnung möglich.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung können Sie sich über das Thema Erholungs-, Kur und Heilwälder, deren erforderliche Voraussetzungskriterien für die Flächenauswahl sowie über wichtige Schritte im Ausweisungsprozess informieren. Zusätzlich werden Hinweise über Finanzierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten genannt. Besonders freue ich mich, über die Weiterbildungsmöglichkeiten der seit drei Jahren bestehenden Zertifikatskurse Waldprävention und Waldtherapie. Durch die Fortbildungen soll die Heilkraft des Waldes mit dem Fachwissen von Gesundheitsberufen und „grünen Berufen“ verbunden werden.

Ich hoffe, dass Ihnen der Inhalt dieser Veröffentlichung hilft, die Gesundheitsfunktionen des Waldes noch intensiver zu nutzen. Für eine weitergehende fachliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.

Ihr

Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

1 Allgemeines

Entsprechend § 22 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)¹ kann die oberste Forstbehörde per Rechtsverordnung Wald zu Erholungs-, Kur- oder Heilwald nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden sowie Jagdausübungsberechtigten erklären. Der Wald kann auf Antrag oder von Amts wegen zu Erholungs-, Kur- oder Heilwald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, entsprechende Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

In der Verordnung sind der Schutzzweck, die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden, zu duldenden oder zu unterlassenden Maßnahmen anzugeben. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

- die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang,
- die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher,
- die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden,
- das Verhalten der Waldbesucher,
- zu berücksichtigende Gesichtspunkte der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Anbindung an das öffentliche Wegenetz.

Die Verordnung sichert die Vorrangnutzung der Gesundheitsfunktionen des Waldgebietes und ist auf 5 Jahre befristet.

2 Definition von Erholungs-, Kur- und Heilwäldern

2.1 Erholungswälder

Ein Erholungswald ist ein Waldgebiet, das insbesondere der Erholung der Bevölkerung dient, bei dem die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung stark auf die Erholung ausgerichtet ist. Für die Ausweisung solcher Waldgebiete kommen dabei insbesondere Wälder in Ballungsräumen (verdichtete Räume), in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern sowie Kur- und Erholungsorten, die im besonders starken Maße für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen werden, in Betracht.



Walderlebnispfad Dargun@T. Rötting

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

2.2 Kurwälder

Bei Kurwäldern handelt es sich um Waldgebiete, die aufgrund verschiedener Eigenschaften dazu prädestiniert sind, eine gesundheitsfördernde Breitenwirkung zu entfalten. Aufenthalte in Kurwäldern können dazu beitragen die Progredienz, Rekurrenz oder die Chronifizierung zu verringern (Sekundärprävention). Die infrastrukturellen Anforderungen tragen dieser erweiterten Funktion Rechnung.



Kurwald Krakow am See @ Bäderverband M-V

2.3 Heilwälder

Heilwälder sind Waldgebiete, die für eine therapeutische Nutzung für spezielle Indikationen gestaltet sind. Behandlungen von Krankheiten im Wald sind geeignet, das Ausmaß der Beeinträchtigung durch diese Erkrankungen günstig zu beeinflussen (Tertiärprävention), wenn sie durch geschulte Therapeutinnen und Therapeuten begleitet werden. Chronische Krankheiten können lindernd behandelt werden (Palliation)²



Heilwald Quetziner Tannen @ Bäderverband M-V

² Vgl. Definition lt. 1. »Internationaler Kongress Gesundheitspotenzial Wald« in Heringsdorf 2017; ergänzt und erweitert in der Satzung der International Society of Forest Therapy (ISFT) basierend auf der Abschlussdeklaration 3. »Internationaler Kongress, Gesundheitspotenzial Wald« in Girona/Spanien 2019 sowie sprachlich korrigiert am 07.08.2020.

3 Zuständige Stellen

Die **rechtliche Ausweisung** eines Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 22 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes durch die oberste Forstbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt) mittels Rechtsverordnung.

Erste Informationen und Unterstützung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens erhalten Interessierte durch die untere Forstbehörde (**Landesforstanstalt MV, Fachgebiet 41**).

Seit dem Jahr 2012 treibt der **Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.** als Projektträger die Entwicklung der Heilwälder und Kurwälder in Mecklenburg-Vorpommern voran. Das Projekt wurde mit Fördermitteln des Wirtschaftsministeriums unterstützt. Mit dem Abschluss der Produktentwicklung und dessen Vermarktung endete das Projekt 2022. Eine weiterführende Vermarktung ist für Interessierte durch den Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Konrad-Zuse-Straße 2, 18057 Rostock weiterhin möglich.

4 Verfahren der rechtlichen Ausweisung

4.1 Erste Schritte

Als Entscheidungshilfe, ob ein Erholungswald, Kurwald oder Heilwald ausgewiesen werden soll, dient der unten angefügte Kriterienkatalog. Dieser bündelt sämtliche Mindest- und Optimalkriterien, welche für die jeweilige Ausweisung Voraussetzung sind.

Für die rechtliche Ausweisung eines Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes kommt in erster Linie Staatswald oder Körperschaftswald nach § 4 des Landeswaldgesetzes in Betracht. Die Ausweisung eines Privatwaldes ist möglich, wenn die private Waldbesitzerin bzw. der private Waldbesitzer selbst Antragstellende oder Profiteure einer Erholungs-, Kur- oder Heilwaldnutzung sind. Ist die Waldfläche nicht im Eigentum der Antragstellenden, kann die Erholungs-, Kur- oder Heilwaldnutzung vertraglich geregelt werden (Nutzungs- oder Gestattungsvertrag).

Bereits zu Beginn sollten durch die Antragstellenden die Waldbesitzer, Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen und die Kurverwaltungen einbezogen werden. Weitere potentielle Projektpartner sind z.B. gesundheitsorientierte Einrichtungen, Touristiker oder Bildungseinrichtungen.

Besteht ernsthaftes Interesse an der Ausweisung eines Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes wird bei einer Vor-Ort-Begehung mit dem Antragsteller, dem Bäderverband, der Landesforstanstalt und der obersten Forstbehörde das weitere Vorgehen besprochen.



Heilwald Quetziner Tannen @ Bäderverband M-V

4.2 Vorlage eines Nutzungskonzeptes

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung ist durch den Antragsteller ein **Nutzungskonzept** vorzulegen, welches verdeutlicht, dass sich dieser mit dem Kriterienkatalog und der jeweiligen Zielstellung eines Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes auseinandergesetzt hat. Hierfür kann das Formblatt „Nutzungskonzept für die Ausweisung eines Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes“ verwendet werden.

Die Landesforstanstalt prüft das Nutzungskonzept, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung des Kriterienkatalogs. Kommt eine Kur- oder Heilwaldnutzung in Frage, wird durch die Landesforstanstalt die Erstellung eines Waldgutachtens und eines darauf aufbauenden medizinisch-therapeutischen Gutachtens durch qualifizierte forstwissenschaftliche bzw. medizinische Expertinnen und Experten veranlasst. Zur Ausweisung eines Erholungswaldes bedarf es keiner gutachterlichen Tätigkeit.

4.3 Erstellung der Gutachten

Das **Waldgutachten** ist durch einen unabhängigen forstwissenschaftlichen Experten zu erstellen, welcher über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:

- Auf Grundlage eines forstwissenschaftlichen Studiums erworbene Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung des Agrar- und umweltbezogenen Dienstes.
- Auf Grundlage eines forstwissenschaftlichen Studiums erworbene Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung des Agrar- und umweltbezogenen Dienstes.
- Öffentlich bestellter und vereidigter Forstsachverständiger.



Das Waldgutachten beinhaltet alle wesentlichen waldseitigen Informationen über das betreffende Waldgebiet und schafft damit die Grundlage für die Beurteilung der Eignung als Kur- oder Heilwald. Bezugnehmend auf das Nutzungskonzept und den Kriterienkatalog trägt die Gutachterin bzw. der Gutachter alle relevanten Informationen zum Wald, seiner Einbettung in die Umgebung sowie seinen Platz im örtlichen Gesamtkonzept strukturiert zusammen und bewertet sie vor dem Hintergrund einer geplanten Kur- oder Heilwaldnutzung. Das Waldgutachten umfasst neben der Beschreibung der aktuellen Gegebenheiten auch eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten des Waldes. Einen Überblick zu Aufbau und Inhalt des Waldgutachtens gibt der „Leitfaden Waldgutachten“.

Das **medizinisch-therapeutische Gutachten** ist durch eine medizinische Expertin bzw. einen medizinischen Experten mit nachweislicher Qualifikation zu erstellen, z. B. Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Expertinnen und Experten im Bereich der Naturheilkunde oder der Rehabilitationsmedizin, insbesondere mit den Zusatzweiterbildungen Balneologie und medizinische Klimatologie sowie Naturheilverfahren. Basierend auf dem vorgelegten Nutzungskonzept und dem erstellten Waldgutachten beinhaltet das medizinisch-therapeutische Gutachten allgemeine Angaben zu den Wirkkomponenten des betreffenden Waldgebietes sowie der therapeutischen Nutzbarkeit als Kur- oder Heilwald.

Einen Überblick zu Aufbau und Inhalt des medizinisch-therapeutischen Gutachtens gibt der „Leitfaden medizinisch-therapeutisches Gutachten“.

Nutzungskonzept, Waldgutachten und medizinisch-therapeutisches Gutachten werden im Anschluss durch die Landesforstanstalt, unter Beteiligung der obersten Forstbehörde, zur Beurteilung herangezogen, ob der beantragte Erholungs-, Kur- oder Heilwald den Kriterien gemäß Kriterienkatalog entspricht.

4.4 Antragstellung und rechtliche Ausweisung

Bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien kann der **formlose Antrag auf rechtliche Ausweisung** des Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes durch den Antragsteller bei der Landesforstanstalt erfolgen. Ist der Antragsteller eine Gemeinde oder Stadt ist ein **Gemeinde- bzw. Stadtvertreterbeschluss** beizulegen.

Die Rechtsverordnung legt bestimmte Ge- und Verbote, Nutzungsbestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten fest, welche durch die Antragstellenden gemeinsam mit der Landesforstanstalt an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Die Landesforstanstalt übergibt den Entwurf der Rechtsverordnung und das erstellte Prüfprotokoll anschließend an die oberste Forstbehörde, welche den Erholungs-, Kur- oder Heilwald rechtsförmlich ausweist. Der Ausweisungsprozess dauert in der Regel sechs Monate. Den Antragstellenden ist gestattet diese Zeit für die Ausgestaltung des Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes zu nutzen. Es sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Arbeiten bis zur Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzes- und Verordnungsblatt MV abgeschlossen sind.

Der ausgewiesene Erholungs-, Kur- oder Heilwald wird durch ein einheitliches Wort- und Bildzeichen gemäß Waldkennzeichnungsverordnung (WaldkennzVO M-V)³ gekennzeichnet. Die Landesforstanstalt stellt nach erfolgter Erstausweisung eine Erstbeschilderung zur Verfügung. Auch bei der Beschilderung (Übersichtskarten, Infotafeln, Wegweiser etc.) und der Vermarktung der ausgewiesenen Wälder ist die Corporate Design-konforme Verwendung der Wort-Bild-Marke, entsprechend der Waldkennzeichnungsverordnung, verpflichtend zu verwenden.

4.5 Befristung und Verlängerung der rechtlichen Ausweisung

Die rechtliche Ausweisung ist auf maximal fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung für weitere fünf Jahre ist bei Einhaltung der Kriterien gemäß Kriterienkatalog möglich. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfung der Verlängerung erfolgen derzeit Abstimmungen zwischen der obersten Forstbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt) und der unteren Forstbehörde (Landesforstanstalt MV).

³ Verordnung über die Kennzeichnung von Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern Waldkennzeichnungsverordnung - WaldkennzVO M-V vom 28. April 2019 (GVOBl. M-V 2019, 174)
Die Farbe des Bildzeichens ist definiert im CMYK 60/0/100/0 oder im RGB 151/191/13 oder im HEX 97be0c. Der darunter befindliche Schriftzug ist in der Farbe CMYK 80/25/95/10 oder RGB 51/128/53 oder HEX 328034 gestaltet. Die zu verwendende Schriftart ist Myriad Pro Bold.

5 Finanzierung

Kommunale und private Waldbesitzer können zur Ausgestaltung von Erholungs-, Kur- und Heilwäldern über die „Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ForstELERFÖRL M-V)“ Fördermittel beantragen. Unter dem Fördertatbestand „Maßnahmen zur Steigerung des Freizeitwertes im Wald“ können beispielsweise die Anlage und Beschilderung von Wegen oder der Bau von Erholungs- und Verweileinrichtungen gefördert werden.

Um die Förderung zu erhalten, haben Waldbesitzer mit einer Fläche von über 100 Hektar ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und ein gültiges Forsteinrichtungswerk vorzuweisen. Durch die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung der privaten Waldeigentümer sind die Antragstellenden auch dann förderberechtigt, wenn sie nicht Eigentümer der Waldflächen sind.

Weitere Informationen, insbesondere das Merkblatt zur Förderrichtlinie, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Finanzielle%E2%80%93Forderung/Freizeitwert/>

Dort sind auch alle Formulare zur Abwicklung eines Fördervorhabens hinterlegt.

Da die aktuelle Förderperiode ELER II zeitnah auslaufen wird und eine Übertragung der Projekte nach ELER III nicht zulässig ist, wird seitens der Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Lars Kormann (Telefon: 03994 / 235–322, E-Mail: lars.kormann@lfoa-mv.de) vor Antragstellung dringend empfohlen.

Über die Art der Fortführung dieses Fördertatbestandes in der neuen Förderperiode ELER III können im Moment noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.



Kur- und Heilwald Usedom @ Bäderverband M-V

6 Weiterbildung von Fachpersonal

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald MV, Landesverband M-V e.V. entwickelte zusammen mit regionalen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft ein praxisorientiertes Bildungsangebot für Berufstätige aus den Gesundheitsberufen (medizinisch) und „grünen Berufen“ (forstwirtschaftlich). Darauf aufbauend bietet die Landesforstanstalt MV im Bereich Wald und Gesundheit aktuell zwei weiterbildende Zertifikatskurse an.

Der Kurs „Waldprävention“ richtet sich an alle interessierten Personen, welche den Wald als Ort und Mittel der Erholung, der allgemeinen Gesundheitsförderung und des Stressmanagements einsetzen möchten.

Im Kurs „Waldtherapie“ lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den therapeutischen und pflegenden Berufen den Einsatz waldtherapeutischer Interventionen für diverse Zielgruppen und Indikationen.

Weitere Informationen unter **www.gesundheit.wald-mv.de**.



Foto: @ J. Schuldt

7 Kriterienkatalog Erholungs-, Kur- und Heilwald

Der Kriterienkatalog gibt für die rechtliche Ausweisung von Erholungs-, Kur- und Heilwäldern sowohl Mindestkriterien, welche in jedem Fall erfüllt werden müssen, als auch ergänzende, optionale Optimalkriterien vor.

7.1 Erholungswald

Die Motive, Wald zu Erholungswald zu erklären, sind die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern, den Erholungsverkehr im Interesse der Waldbesitzer und Nutzer zu lenken sowie Begleiterscheinungen, z. B. Verunreinigungen, zu kontrollieren.

Eine rechtliche Ausweisung von Erholungswäldern kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Wald einen besonderen Schutz sowie eine **besondere Pflege und Gestaltung** zu Erholungszwecken erfordert. Dies ist bei Waldflächen in der Nähe von Siedlungen der Fall, die in besonderem Maße von Erholungssuchenden in Anspruch genommen werden. Der Erholungsnutzung wird gegenüber einer planmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Naturschutz Vorrang eingeräumt.



Erholungswälder können von der Gesamtbevölkerung genutzt werden. Der gesundheits-erhaltende Effekt von Erholungswäldern beruht vor allem auf einer hohen Luftqualität und den allgemeinen entspannungsfördernden Eigenschaften von Wäldern. Eine spezifische Gestaltung für bestimmte medizinische Indikationen ist nicht erforderlich.

Für die Ausweisung eines Erholungswaldes gelten nachfolgende Kriterien:

1. Grundvoraussetzungen

Mindestkriterien

- Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes
- Nutzungskonzept wurde vorab durch die antragstellende Person vorgelegt

Optimalkriterien

- Wald mit blickdichten Anteilen zur Sicherstellung von Geräuschkämpfung, Sicht- und Windschutz
- Wald mit unterholzarmer/-freier Freifläche, die als Ruhe- oder Liegeplatz geeignet ist
- vielfältiges Oberflächenrelief
- besonders attraktive Waldbilder, bemerkenswerte Einzelbäume
- Landmarken, Ausblicke auf die umgebende Landschaft, Aussichtspunkte
- Gewässernähe

2. Lokalklima und Immissionsschutz

Mindestkriterien

- emissionsarme Luft
- möglichst geringe Lärmbelastung
- allergenarme Luft

Optimalkriterien

- Lokalisation in einem Klimabereich mit günstigen bioklimatischen Bedingungen und hoher Luftqualität, ähnlich wie in Erholungsorten
- Wald ohne Windräder, Stromtrassen, Mobilfunkmasten etc.

3. Infrastruktur

Mindestkriterien

- Sitz- und Ruhegelegenheiten
- Parkplatz für Individualverkehr, fußläufig erreichbar
- möglichst öffentliche sanitäre Anlagen, fußläufig erreichbar
- ausgewiesener Rettungspunkt

Optimalkriterien

- ausgewiesene Verweileinrichtung, überdacht und windgeschützt
- Kneipp-Anlage
- Trimm-Dich-Pfad, Waldlehrpfad, Pfad zur Sinneswahrnehmung etc.
- Behindertenparkplatz, einschließlich behindertengerechter Zuwegung
- Erreichbarkeit per ÖPNV, Haltepunkt fußläufig erreichbar
- Fahrradstellplatz direkt vor Ort

4. Wegenetz und Beschilderung und Barrierefreiheit

Mindestkriterien

- Übersichtskarte des Erholungswaldes, in der alle infrastrukturellen Einrichtungen, das Wegenetz und der Rettungspunkt verzeichnet sind
- Corporate Design-konforme Verwendung der Wort-Bild-Marke, entsprechend der Waldkennzeichnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Beschilderung des Rettungspunktes
- überwiegend unversiegelter Bodenbelag

Optimalkriterien

- Informationen zur Allergenbelastung bei jahreszeitlichen Spitzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Baumbestandes
- Informationen zu gesundheitsfördernden Wirkungen der Pflanzen-/Baumarten bzw. deren Zusammenwirken, zu naturkundlichen Besonderheiten etc.
- Wegweiser mit Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten, bspw. bemerkenswerte Einzelbäume, attraktive Waldbilder und/oder Denkmäler, Brunnen oder historische Orte
- Anbieten von Apps oder anderen digitalen Informationsangeboten, die Möglichkeiten zur eigenständigen Nutzung des Erholungswaldes bieten, denkbar auch als interaktive Infotafeln

5. Fachpersonal

Optimalkriterien

- gesundheitsbildende Angebote durch begleitende Aktivitäten benachbarter gesundheitsorientierter Einrichtungen, bspw. zur Entspannung, körperlichen Aktivität oder Ernährung
- waldbezogene (Gesundheits-)Leistungen regionaler Anbieter

7.2 Kurwald

Bei Kurwäldern handelt es sich um Waldgebiete, die aufgrund verschiedener Eigenschaften dazu prädestiniert sind, eine gesundheitsfördernde Breitenwirkung zu entfalten. Aufenthalte in Kurwäldern können dazu beitragen die Progredienz, Rekurrenz oder die Chronifizierung zu verringern (Sekundärprävention). Die infrastrukturellen Anforderungen tragen dieser erweiterten Funktion Rechnung.

Innerhalb des Kurwaldes soll unter Berücksichtigung gesundheitswirtschaftlicher Aspekte die Erholungsfunktion des Waldes gefördert und nachhaltig gesichert werden. Durch die Ausweisung von Kurwäldern soll insbesondere in der Nähe von anerkannten Kur- und Erholungsorten das vorhandene natürliche Potenzial des Waldes noch stärker als bisher für die Gesundheitsvorsorge und die medizinische Prävention gesichert und entwickelt werden.



Gegenstände der Prüfung im Ausweisungsverfahren sind insbesondere das Lokalklima, die Luftqualität, das Oberflächenrelief, die Wegeführung, die Zusammensetzung des Baumbestandes, die Lärmbelastung, der Publikumsverkehr und gegebenenfalls getroffene Regelungen auf der Grundlage von Rechtsnormen wie bspw. des Bundesnaturschutzgesetzes. Technische Mindestanforderungen, insbesondere die gute Erreichbarkeit, das Vorhandensein von barrierefreien Wegen und die Nähe von sanitären Anlagen sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Für die Ausweisung eines Kurwaldes gelten nachfolgende Kriterien:

1. Grundvoraussetzungen

Mindestkriterien

- Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes
- Nutzungskonzept wurde vorab durch die antragstellende Person vorgelegt
- verkehrsberuhigte Lage, Möglichkeiten zur Steuerung des Publikumsverkehrs
- Wald mit blickdichten Anteilen zur Sicherstellung von Geräuschkämpfung, Sicht- und Windschutz
- Wald mit unterholzarmer/-freier Freifläche, die als Ruhe- oder Liegeplatz geeignet ist

Optimalkriterien

- Wald mit einer grundsätzlichen Mindestgröße von 10 Hektar, bei Unterschreitung Einbettung in ein größeres Waldgebiet
- vielfältiges Oberflächenrelief mit geeigneten Anteilen für Menschen mit stärkeren physischen Beeinträchtigungen
- besonders attraktive Waldbilder, bemerkenswerte Einzelbäume
- Landmarken, Ausblicke auf die umgebende Landschaft, Aussichtspunkte
- Gewässernähe

2. Lokalklima und Immissionsschutz

Mindestkriterien

- Lokalisation in einem Klimabereich mit günstigen bioklimatischen Bedingungen und hoher Luftqualität, ähnlich wie in Erholungsorten
- emissionsarme Luft, Abwesenheit von Schadstoffemissionsquellen, die die Luftqualität des Waldes negativ beeinträchtigen könnten, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen
- Abwesenheit von Schallimmissionsquellen in unmittelbarer Nähe, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen
- allergenarme Luft

Optimalkriterien

- Wald ohne Windräder, Stromtrassen, Mobilfunkmasten etc.

3. Infrastruktur

Mindestkriterien

- Sitz- und Ruhegelegenheiten
- ausgewiesene Fläche für Entspannungsübungen
- Parkplatz für Individualverkehr, fußläufig erreichbar
- Behindertenparkplatz, einschließlich behindertengerechter Zuwegung
- öffentliche sanitäre Anlagen, fußläufig erreichbar
- ausgewiesener Rettungspunkt

Optimalkriterien

- Geräte für Anwendungen zur Motorik und Fitness in Abhängigkeit vom Nutzungskonzept
- ausgewiesene Verweileinrichtung, überdacht und windgeschützt
- Kneipp-Anlage
- Trimm-Dich-Pfad, Waldlehrpfad, Pfad zur Sinneswahrnehmung etc.
- Erreichbarkeit per ÖPNV, Haltepunkt fußläufig erreichbar
- Fahrradstellplatz direkt vor Ort

4. Wegenetz, Beschilderung und Barrierefreiheit

Mindestkriterien

- Übersichtskarte des Kurwaldes, in der alle infrastrukturellen Einrichtungen, das Wegenetz inklusive grafischer Darstellung des Wegeprofils mit Weglängenangabe, Belastungsstufen und Schwierigkeitsgraden, Flächen für Entspannungsübungen und der Rettungspunkt verzeichnet sind
- Corporate Design-konforme Verwendung der Wort-Bild-Marke, entsprechend der Waldkennzeichnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Beschilderung des Rettungspunktes
- gut erreichbare, barrierefreie Teilstrecken, welche für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen geeignet sind
- überwiegend unversiegelter Bodenbelag

Optimalkriterien

- Informationen zur Allergenbelastung bei jahreszeitlichen Spitzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Baumbestandes
- Informationen zu gesundheitsfördernden Wirkungen der Pflanzen-/Baumarten bzw. deren Zusammenwirken, zu naturkundlichen Besonderheiten etc.
- Wegweiser mit Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten, bspw. bemerkenswerte Einzelbäume, attraktive Waldbilder und/oder Denkmäler, Brunnen oder historische Orte
- Anbieten von Apps oder anderen digitalen Informationsangeboten, die Möglichkeiten zur eigenständigen Nutzung des Kurwaldes bieten, denkbar auch als interaktive Infotafeln

5. Fachpersonal

Optimalkriterien

- gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe (z.B. Klinik, Reha-Zentrum, Praxis)
- gesundheitsbildende Angebote durch begleitende Aktivitäten benachbarter gesundheitsorientierter Einrichtungen, bspw. zur Entspannung, körperlichen Aktivität oder Ernährung
- waldbezogene (Gesundheits-)Leistungen regionaler Anbieter

7.3 Heilwald

Heilwälder sind Waldgebiete, die für eine **therapeutische Nutzung** für spezielle Indikationen gestaltet sind. Zu den Indikationen zählen Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, neurologische, onkologische, orthopädische und psychosomatische Erkrankungen.

Behandlungen von Krankheiten im Wald sind geeignet, das Ausmaß der Beeinträchtigung durch diese Erkrankungen günstig zu beeinflussen (Tertiärprävention), wenn sie durch geschulte Therapeuten begleitet werden. Chronische Krankheiten können lindernd behandelt werden (Palliation).



Die Nutzung für therapeutische Zwecke bedingt, dass Heilwälder bevorzugt durch die vorgesehenen Nutzer betreten werden sollten. Deswegen sind Heilwälder von unnötigen Störungen freizuhalten. Durch die Ausweisung von Heilwäldern soll insbesondere im **Umfeld von Fachkliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen** die Nutzung von Wäldern für medizinisch-therapeutische Zwecke gesichert und entwickelt werden.

Gegenstände der Prüfung im Ausweisungsverfahren sind insbesondere das Lokalklima, die Luftqualität, das Oberflächenrelief, die Wegeführung, die Zusammensetzung des Baumbestandes, die Lärmbelastung, der Publikumsverkehr und gegebenenfalls getroffene Regelungen auf der Grundlage von Rechtsnormen wie bspw. des Bundesnaturschutzgesetzes. Technische Mindestanforderungen, insbesondere die gute Erreichbarkeit, das Vorhandensein von barrierefreien Wegen, die Nähe von sanitären Anlagen und Angebote durch medizinisches Fachpersonal sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Für die Ausweisung eines Heilwaldes gelten nachfolgende Kriterien:

1. Grundvoraussetzungen

Mindestkriterien

- Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes
- Nutzungskonzept wurde vorab durch die antragstellende Person vorgelegt
- verkehrsberuhigte Lage, Möglichkeiten zur Steuerung des Publikumsverkehrs
- Wald mit blickdichten Anteilen zur Sicherstellung von Geräuschdämpfung, Sicht- und Windschutz
- Wald mit unterholzarmer/-freier Freifläche, die als Ruhe- oder Liegeplatz oder als Bereich für therapeutische Behandlungen geeignet ist

Optimalkriterien

- Wald mit einer grundsätzlichen Mindestgröße von 10 Hektar, bei Unterschreitung Einbettung in ein größeres Waldgebiet
- vielfältiges Oberflächenrelief mit geeigneten Anteilen für Menschen mit stärkeren physischen Beeinträchtigungen
- besonders attraktive Waldbilder, bemerkenswerte Einzelbäume
- Landmarken, Ausblicke auf die umgebende Landschaft, Aussichtspunkte
- Gewässernähe

2. Lokalklima und Immissionsschutz

Mindestkriterien

- Lokalisation in einem Klimabereich mit günstigen bioklimatischen Bedingungen und hoher Luftqualität, ähnlich wie in Erholungsorten
- emissionsarme Luft, Abwesenheit von Schadstoffemissionsquellen, die die Luftqualität des Waldes negativ beeinträchtigen könnten, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen
- Abwesenheit von Schallimmissionsquellen in unmittelbarer Nähe, z. B. stark befahrene Straßen oder industrielle Anlagen
- Vorliegen entsprechender Gutachten zu Luftqualität und Lärm
- Wald ohne Windräder, Stromtrassen, Mobilfunkmasten etc.
- allergenarme Luft

3. Infrastruktur

Mindestkriterien

- Sitz- und Ruhegelegenheiten
- ausgewiesene Fläche für therapeutische Behandlungen
- ausgewiesene Fläche für Entspannungsübungen
- Parkplatz für Individualverkehr, fußläufig erreichbar
- Behindertenparkplatz, einschließlich behindertengerechter Zuwegung
- öffentliche sanitäre Anlagen, fußläufig erreichbar
- ausgewiesener Rettungspunkt (mit dem Rettungswagen erreichbar)

Optimalkriterien

- Geräte für therapeutische Anwendungen zur Motorik und Fitness in Abhängigkeit vom Nutzungskonzept, z.B. für Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, neurologische, onkologische, orthopädische oder psychosomatische Erkrankungen, in Teilen auch geeignet für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen
- ausgewiesene Verweilinrichtung, überdacht und windgeschützt
- Kneipp-Anlage
- Trimm-Dich-Pfad, Waldlehrpfad, Pfad zur Sinneswahrnehmung etc.
- Erreichbarkeit per ÖPNV, Haltepunkt fußläufig erreichbar
- Fahrradstellplatz direkt vor Ort

4. Wegenetz, Beschilderung und Barrierefreiheit

Mindestkriterien

- Übersichtskarte des Heilwaldes, in der alle infrastrukturellen Einrichtungen, das Wegenetz inklusive grafischer Darstellung des Wegeprofils mit Weglängenangabe, Belastungsstufen und Schwierigkeitsgraden, Flächen für Entspannungsübungen/therapeutische Behandlungen und der Rettungspunkt verzeichnet sind
- Corporate Design-konforme Verwendung der Wort-Bild-Marke, entsprechend der Waldkennzeichnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Informationen/Anleitung zur indikationsbezogenen Gesundheitsförderung sowie zu den therapeutischen Angeboten und Möglichkeiten
- Beschilderung des Rettungspunktes
- gut erreichbare, barrierefreie Teilstrecken, welche für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen geeignet sind
- überwiegend unversiegelter Bodenbelag

Optimalkriterien

- Informationen zur Allergenbelastung bei jahreszeitlichen Spitzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Baumbestandes
- Informationen zu gesundheitsfördernden Wirkungen der Pflanzen-/Baumarten bzw. deren Zusammenwirken, zu naturkundlichen Besonderheiten etc.
- Wegweiser mit Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten, bspw. bemerkenswerte Einzelbäume, attraktive Waldbilder und/oder Denkmäler, Brunnen oder historische Orte
- Anbieten von Apps oder anderen digitalen Informationsangeboten, die Möglichkeiten zur eigenständigen Nutzung des Heilwaldes bieten, denkbar auch als interaktive Infotafeln

5. Fachpersonal

Mindestkriterien

- gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe (z. B. Klinik, Reha-Zentrum, Praxis)
- regelmäßige Angebote durch medizinisches Fachpersonal, bspw. Waldtherapeuten, Heilwaldtherapeuten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Psychotherapeuten, Klimatherapeuten, Psychologen, Fachärzte

Optimalkriterien

- spezielle therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche
- gesundheitsbildende Angebote durch begleitende Aktivitäten benachbarter gesundheitsorientierter Einrichtungen, bspw. zur Entspannung, körperlichen Aktivität oder Ernährung
- waldbezogene (Gesundheits-)Leistungen regionaler Anbieter



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Web: www.wald-mv.de

*Titelfoto: @ Bäderverband M-V
Foto Rückseite und Seite 2: @ J. Schuldt*

Stand: Dezember 2022